

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

| | |
|--------------------|------------------------|
| Bundesland: | Thüringen |
| Ressort(s): | Inneres und Kommunales |
| Datum: | 15.6.18 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|----------------------------------|--|---|--|--|
| 1 | Art. 1/§ 53 Abs. 1 Satz 2 | „Es ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr oder, in untertägigen Betrieben, die Grubenwehr im Einsatzfall... 3. nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung einer Person, welche die während des Einsatzes entstehende Gefährdung durch ionisierende Strahlung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann, tätig werden kann (Gefahrengruppe IIIA).“ | inhaltl. | In der Begründung zu dieser Regelung wird festgestellt, dass diese im Einklang mit der FwDV 500 stünde. Dies trifft allerdings so nicht ganz zu: Die FwDV 500 fordert in Nr. 2.2.1 für Bereiche der Gefahrengruppe IIIA zwingend die Heranziehung fachkundiger Personen. Auch die genannten Beispiele (ermächtigte Ärzte nach § 64 StrlSchV, fachkundige Vertreter der zuständigen Behörden, sonstige fachkundige Personen für den Strahlenschutz) bekräftigen dies. Bei der Neufassung der FwDV 500 im Jahre 2014 wurde im Feuerwehrbereich auf diesen Passus sehr großer Wert gelegt, daher sollte die Verordnung an dieser Stelle möglichst im genauen Einklang mit der FwDV 500 formuliert werden; die bisherige Formulierung ist zu unkonkret. | „Es ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr - in untertägigen Betrieben die Grubenwehr - im Einsatzfall... 3. nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung einer Person mit der für den Einsatz erforderlichen Fachkunde zur Beurteilung der konkreten Gefahren durch die entstehende ionisierende Strahlung sowie der notwendigen Schutzmaßnahmen tätig werden kann (Gefahrengruppe IIIA).“ |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|----------------------------------|---|---|--|---|
| 2 | Art. 1 § 96 Abs. 2 Satz 3 | „Dies kann auch dadurch geschehen, dass ein Anspruch auf Einsatz einer für die Erfüllung dieser Aufgaben geeigneten Institution nachgewiesen wird.“ | inhaltl. | Dieser Satz ergibt inhaltlich keinen Sinn: ein Nachweis der Einsatzfähigkeit kann nicht durch einen Anspruch auf Einsatz einer für die Erfüllung dieser Aufgaben geeigneten Institution nachgewiesen werden. Gemeint ist hier wahrscheinlich eine funktionierende Vereinbarung mit einem Dienstleister, der diese Aufgabe erfüllt. | „Dies kann auch durch Vorlage einer Vereinbarung mit einer Institution, die nachweislich geeignet ist, diese Aufgaben zu erfüllen, erfolgen.“ |
| 3 | Art. 1 § 138 Abs. 1 Satz 2 | „Die Ermittlung kann erfolgen durch 1.eine Messung der Personendosis, 2. die Übernahme Ergebnisse der der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder...“ | Red. | Bei der letzten Länderbeteiligung zum Entwurf vom 14.2.18 wurde eine Formulierungsänderung vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass die hier genannten Formen der Ermittlung der Personendosis nicht kumulativ, sondern alternativ gemeint sind. Die Änderung wurde in anderer Form vorgenommen als vorgeschlagen, dabei wurde leider bei Nr. 1 ein „oder“ vergessen, des Weiteren hat sich ein neuer kleiner redaktioneller Fehler (Wortvertauschung) eingeschlichen. | „Die Ermittlung kann erfolgen durch 1. eine Messung der Personendosis oder 2. die Übernahme der Ergebnisse der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder...“ |
| 4 | Art. 1 § 158 und Anlage 19 | „Für die Bestimmung der für die Messungen und Ermittlungen von Expositionen maßgeblichen Messgrößen, Dosisgrößen, Wichtungsfakoren, Dosiskoeffizienten und der | Inhaltl. | Nach der FwDV 500 ist für die „nicht beruflich strahlenexponierten Einsatzkräfte der Feuerwehr“ die Messung mit Messgeräten sowohl mit alten, als auch mit neuen Messgrößen zugelassen. Solange diese Ausnahmeregelung so gewollt ist (falls die Abschätzung der Dosis | Ergänzung: „Für Einsatzkräfte, die keine beruflich strahlenexponierten Personen sind, können hinsichtlich der Ermittlung der Exposition abweichende Festlegungen getroffen werden.“ |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|-------------------------------------|--|--|--|--------------------|
| | | dazugehörigen Berechnungsgrundlagen ist Anlage 19 heranzuziehen. | | beispielsweise nur anhand der gemessenen Dosisleistung erfolgt, ist dieses Vorgehen durchaus sinnvoll), sollte die Strahlenschutzverordnung dafür auch die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. | |